



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kurhessische Briefe. 6.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

gerade der wichtigsten und volksthümlichsten Werke darunter zu leiden haben würde.

Es kann einem so geistreichen und mit der Behandlung des Paradoxen so vertrauten Manne wie Proudhon nicht schwer fallen, zwischen dem der Forderung eines ewigen geistigen Eigenthums zu Grunde liegenden innersten Gedanken und dem feudalistischen Grundzuge des Mittelalters eine innere Verwandtschaft zu entdecken. Aber wir meinen, es ist in den realen Verhältnissen der Gegenwart hinlänglich Vorsorge getroffen, daß selbst bei einem so eminent logischen und consequenten Volke wie die Franzosen die Consequenzmacherei nicht so weit gehen werde, nach Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes über das geistige Eigenthum nur um des Principis willen nun auch das Lebenswesen und die Meisternahrungen wieder einzuführen.

Wir halten ferner dafür, daß bei einem literarischen Erzeugnisse oder Kunstwerke Form und Inhalt sich niemals so decken, daß nicht — auch nachdem eine Idee bereits einmal zur sichtbaren Darstellung im Buchstaben oder durch die Mittel der Kunst gebracht worden ist — doch noch unzählige andere Möglichkeiten existirten, dieselbe Idee auf geistig selbständige Weise (— und mit dieser Eigenschaft der geistigen Selbständigkeit würde ja eben der Begriff des Nachdrucks, also der Verletzung des einem Anderen zustehenden Eigenthums von selbst aufhören Anwendung zu leiden —) künstlerisch oder literarisch zu verarbeiten. Gerade in Betreff der von dem Verfasser angeführten geometrischen, algebraischen und ähnlichen Werke sind Gesetzgebung und Praxis mindestens bei uns längst darüber im Reinen, daß sie einerseits allerdings als literarische Erzeugnisse zu betrachten und darum gegen den Nachdruck zu schützen sind, andererseits aber durch die bloße Priorität eines solchen Werkes an sich keineswegs die Abfassung eines andern ähnlichen Werkes zum Nachdrucke gemacht wird.

Wir kommen zum Schluß. Auch wenn man ein geistiges Eigenthum mit dem Prädicate der Ewigkeit constituirt, werden die Verleger selbst aus Gründen des eigenen Interesses ganz wie bisher ihren Vortheil in dem möglichst großen Absatz ihrer Verlagsartikel suchen und finden. Sie werden in richtiger Erwägung der Veränderlichkeit des Geschmacks und der Neigungen des Publicums wie der von dem Verfasser selbst so beredt geschilderten Vergänglichkeit aller Geisteswerke, weit entfernt, die ihnen von dem neuen Gesetze zu gewährende Zusicherung der Ewigkeit ihres Verlagsrechtes dahin zu verstehen, als sei ihnen damit auch die Ewigkeit des wirklichen Absatzes garantirt worden, nach wie vor bemüht sein, die Werke der Schriftsteller möglichst schnell, möglichst allgemein und darum auch möglichst wohlfeil zu verbreiten.

Die Ewigkeit der Autorrechte wäre übrigens, wenn sie wirklich in Frankreich eingeführt würde, nicht einmal etwas Neues. Sie hat z. B. in Sachsen vor der neueren Gesetzgebung von 1844 bestanden, ohne daß auch nur eine der von Proudhon gefürchteten Folgen eingetreten wäre. Sie besteht noch jetzt in Hannover, ohne daß Jemand gemeint sein wird, diese Thatsache mit den politischen Institutionen des Landes in innere Verbindung bringen zu wollen.

## Kurhessische Briefe.

6.

6. Februar.

In preussischen Notizen und in den preussischen Kammern ist oftmals gesagt worden: Die Zustände in Kurhessen sind eine Gefahr für Preußen und für Deutschland. Die Gefahr, welche noch in weiter Ferne lag, als dieses zuerst ausgesprochen wurde, ist jetzt in unmittelbare Nähe gerückt, und zwar in vergrößerten Dimensionen.

Unsere Zustände fordern deshalb gerade jetzt eine besondere Aufmerksamkeit, Herr Schnakenberg, mit Verschöpfung des Finanzministeriums beauftragt, ist nach der ersten Minister Sitzung ebenso plötzlich verschwunden, wie er gekommen war. Er hatte die Verwegenheit, dem Kurfürsten gegenüber darauf zu bestehen, daß das Einkommen der Hofdamen zc. genau so besteuert werde, wie dieses das Gesetz vorschreibt. Dieselbe Angelegenheit hat, beiläufig bemerkt, schon vor Jahresfrist veranlaßt, daß Herr v. Hanstein von der Stelle eines Directors des Obersteuercollegiums in den fränkischen Formen entfernt wurde. Auch Herr v. Hanstein wollte nicht zulassen, daß die Hofdienerschaft zu Gunsten der Civilliste über das Gesetz gestellt werde. Die Scene zwischen Serenissimo und dem Eintagsminister Schnakenberg in Betreff der Besteuerung der Hofdamen und Laquaien wird als ganz ungewöhnlich bezeichnet, was nach dem hier üblichen Maßstab schon etwas bedeuten will.

Das Finanzministerium ist einstweilen dem Herrn Bode übertragen, zeitlicher Referent im Finanzministerium, ein fleißiger Arbeiter von sehr schwacher Begabung. Doch kennt er wenigstens die Routine der Finanzverwaltung, was in Vergleich zu den früheren Finanzministern schon als ein Vorzug betrachtet werden darf. Seine politische Ansicht, vorausgesetzt, daß er überhaupt eine solche besitzt, wird nicht in Betracht kommen, da er nur den Platz füllen soll — bis zum geeigneten Augenblick.

Wie es sich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verhält, darüber herrscht Dunkel. Die dreiwöchige Frist, für welche sich Herr Koch zu dessen Verschöpfung bereit erklärt hatte, ist abgelaufen und Herr v. Nieß weigert standhaft die ihm angebotene Uebernahme dieses Ministeriums.

Herr v. Etternberg, der Minister des Innern, und Herr Pfeiffer, der Justizminister, wirtschaften inzwischen ruhig weiter, als wenn Alles in bester Ordnung wäre; wie es scheint auch — bis zu dem geeigneten Augenblick.

Schon seit einigen Tagen laufen dumpfe Gerüchte in der Stadt um. Zwei als fanatische Anhänger der Haynauschen Richtung bekannte Officiere sollen zu hohen Posten in der Militärhierarchie berufen sein. Auch mit dem bekannten Staatsrath Scheffer finden lebhaftere Verhandlungen statt, mit Abéc u. s. w. Die öffentliche Meinung betrachtet diese Dinge als Vorboten eines neuen Staatsstreichs. — Sollte auf einen unvorsichtigen Schritt der Stände gerechnet sein, um für die „künftigen Ereignisse“ eine Haut habe zu gewinnen, so wird die besonnene Haltung der Kammer eine Täuschung bereiten. Dagegen wird es im vorkommenden Falle an der nöthigen Energie nicht fehlen, das Land steht hinter seinen Vertretern.

Öffentliche Ständesitzungen sind schon seit längerer Zeit ausgefallen. Hat doch die Regierung die versprochenen Vorlagen noch immer nicht gemacht. Am 2. Februar wurde von dem Verfassungsausschuß folgendes Schreiben an die Landtagscommission gerichtet: „Die landesherrliche Verkündung vom 21. Juni v. J. schien dazu bestimmt, dem vielgeprüften Lande den seit mehr als zehn Jahren entbehrten Frieden zurückzugeben. Der Landesherr selbst machte in den §§ 4, 5 und 6 dem treu ausharrenden Volke Zusagen, welche, wenn auch nicht allen gerechten Wünschen, so doch den klarsten Forderungen des Rechts Genüge zu thun geeignet waren. Bis jetzt aber ist davon so gut wie nichts zur Ausführung gebracht; so gut als nichts, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß binnen der seitdem verlaufenen Frist von sieben Monaten sämtliche Verheißungen vollständig hätten in Erfüllung gehen können. Die Stände können, einem solchen Zustande gegenüber, nicht länger schweigen. Die Herren Ministerialvorstände, nicht etwa bloß diejenigen, welche die landesherrliche Verkündung vom 21. Juni v. J. gegenzeichneten, sondern im gleichen Maße auch diejenigen, welche neuerdings ins Amt traten, haften solidarisch dem Lande wegen der Erfüllung alles dessen, was die Staatsregierung, unter landesfürstlicher Bürgschaft dem Lande versprochen hat und schuldig ist. Noch immer handelt es sich darum, einen verfassungsmäßigen Zustand des Staates und der

Staatsregierung wieder aufzurichten. In dieser ersten, allgemach unerträglichen Lage spricht der Verfassungsausschuß das Verlangen aus, aus dem eigenen Munde der sämmtlichen Herren Ministerialvorstände genügende Aufschlüsse darüber zu erhalten, was zur Durchführung der landesherrlichen Verkündigung bis jetzt geschehen oder doch allernächst zu erwarten ist. Mit besonderer Bezugnahme auf den dem unterzeichneten Ausschusse annoch vorliegenden Antrag des Abgeordneten Decker I. stellen wir daher an Kurfürstliche Landtagscommission das ergebenste Ersuchen, den Herren Ministerialvorständen hiervon Kenntniß zu geben, und sehen in aller Kürze einer gefälligen Nachricht entgegen, an welchem Tage dieser Woche und zu welcher Stunde in einer alsdann anzuberaumenden Ausschußsitzung wir die mündlichen Eröffnungen der Herren Ministerialvorstände zu erwarten haben. Kassel, den 2. Februar 1863. Der landständische Verfassungsausschuß.“ — Bis jetzt ist eine Antwort auf dieses Schreiben nicht erfolgt.

Gegen den Hauptmann Dörr wird nach Angabe der officiellen Kasseler Zeitung wegen seiner Schrift gegen Haynau eine gerichtliche Anklage erhoben. Es kann dieses nur dazu dienen, die alten scandalösen Geschichten lebhaft in der Erinnerung aufzufrischen. Daß der Justizminister Pfeiffer eine derartige Anklage betreibt, erregt allgemeines Staunen. Der Fanatismus muß wirklich den Verstand stark umnebelt haben, wenn man nicht sieht, wie mit einer solchen Anklage der eigenen Partei ein schlechter Dienst geleistet wird. Zum Zweck der Vertheidigung darf gar Vieles gesagt werden, was sonst zu sagen bedenklich wäre, weil die Einrede der Wahrheit nicht immer schützt. Oder sollte diese Anklage auch mit den „kommenden Ereignissen“ in Zusammenhang stehen? Neuerdings ist auch ein polizeiliches Verbot der Dörrschen Schrift ergangen, obschon dieselbe seit Monaten in Tausenden von Exemplaren ungestört im Lande Verbreitung erhalten hat, und Jedermann deren Inhalt kennt. Die Gewitterwolken haben sich drohend zusammen geballt, und der Blitz hat mit zermalmender Gewalt eingeschlagen. Jetzt will eine hohe Polizei die Sache umgekehren machen.

Nachschrift. In diesem Augenblick verbreitet sich die sichere Kunde von einem abermaligen Umschlag des Windes in den höhern Regionen. Die jüngsten Pläne scheinen aufgegeben oder wenigstens vertagt. Den Ständen werden in der nächsten Sitzung mehre Vorlagen gemacht. Unter diesen Vorlagen findet sich eine, welche unser Staatsleben tief berührt: die Wiederherstellung der alten Gemeindeverfassung. Diese Gemeindeverfassung hat Hassenpflug schmählich verstümmelt, um die Selbständigkeit der Gemeinden zu vernichten und die Ortsvorstände zu gefügigen Werkzeugen der Polizei zu machen. Alle tüchtigen und selbständigen Gemeindevorstände wurden wegen „feindseliger Gesinnungen gegen die Staatsgewalt“ zc. entfernt, und an deren Stelle Creaturen der Partei gesetzt. Zugleich wurde die lebenslängliche Amtsdauer der neuen Bürgermeister eingeführt zc. Nach der Regierungsvorlage werden alle seit dem Umsturz der Verfassung ergangenen sogenannten Gesetze und Verordnungen, welche die Gemeindeverfassung betreffen, beseitigt, und die frühere Gemeindeordnung vollständig wiederhergestellt. Als einzige Ausnahme von dieser Regel wird nur vorgeschlagen, die Wahlperiode der Ortsvorstände, welche früher auf fünf Jahre festgesetzt war, künftig auf zwölf Jahre zu bestimmen. Für diese Neuerung lassen sich allerdings beachtenswerthe Gründe geltend machen; aber in der Hauptsache ist es ziemlich gleichgültig, ob das Eine oder das Andere beliebt wird, sobald nur die alte Gemeindeordnung selbst wieder ins Leben tritt. Die Regierungsvorlage zeigt recht handgreiflich, wie leicht die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Rechtszustandes in Kuthessen ist, — sobald nur der gute Wille nicht fehlt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Moriz Busch.

Verlag von J. L. Perbig. — Druck von C. E. Albert in Leipzig.